



School of Management and Law

Zentrum für Sozialrecht

Konzept zur Evaluation des IDG
des Kantons Zürich

Kurt Pärli & Sylvie Kobi

Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Der gesetzliche Auftrag zur Berichterstattung über die Wirkung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)	4
2.1	Ausgangslage.....	4
2.2	Die Bedeutung der Evaluationsklausel in § 39 IDG	4
3	Die vom IDG verfolgten Zwecke	5
3.1	Die Zweckbestimmung in § 1 IDG.....	5
3.2	Transparenz im Interesse der Meinungsbildung, Demokratie und Kontrolle „von unten“	5
3.3	Grundrechtsschutz bei der Datenbearbeitung	6
3.4	Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonderen Personendaten	7
3.5	Zielkonflikte und Vermeidung unerwünschter Nebenwirkungen	8
4	Wirkungsmodell	8
4.1	Entstehung des Wirkungsmodells	8
4.2	Definitive Version des Wirkungsmodells	12
5	Evaluationskonzept	13
5.1	Evaluation Aufsicht Information/Datenschutz (2013)	13
5.2	Evaluation Gesetzmässigkeitsprinzip (2014)	14
5.3	Evaluation Sensibilisierung der Bevölkerung (2015)	16
5.4	Erfüllte Informationspflicht öffentliche Organe (2016).....	18
5.5	Synthese der Evaluationsresultate (2017)	19
6	Umsetzung der Evaluation	19
	Literatur	20

1 Ausgangslage

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wurde im Januar 2012 vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich beauftragt, ein Evaluationskonzept für die Wirkungen des IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 12. Februar 2007) zu erstellen. Gemäss Art. 39 des IDG ist der oder die Datenschutzbeauftragte aufgefordert, periodisch über „Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes“ zu berichten.

Das Konzept soll es dem Datenschutzbeauftragten ermöglichen, eine Evaluation vorzunehmen, die eine Berichterstattung zur „Wirkung des Gesetzes“ möglich macht. Vorgesehen ist, dass das Konzept bereits für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2012 zum Einsatz kommen kann.

Das Konzept für die Evaluation soll folgende Aspekte berücksichtigen:

- Wirkungen des Gesetzes (bezogen auf den in Art. 1 des IDG genannten Gesetzeszweck) sollen erfasst werden und nicht nur die Wirkungen, die vom Datenschutzbeauftragten ausgehen.
- Das Konzept berücksichtigt, dass die Berichterstattung des Datenschutzbeauftragten Aussagen über Wirkungen im Bereich des Datenschutzes **und** des Informationszugangs¹ beinhalten soll.
- Beabsichtigte sowie unbeabsichtigte Wirkungen sind Gegenstand der Evaluation.
- Das Evaluationskonzept legt den Fokus auf die Wirksamkeit des Gesetzes, es werden aber auch Umsetzungsakteure (DSB, Koordinationsstelle IDG, Parlamente, Verwaltungen etc.) mit einbezogen, falls dies für die Beurteilung der Wirksamkeit des Gesetzes sinnvoll erscheint.

In den folgenden zwei Kapiteln (Kapitel 2 und Kapitel 3) werden die rechtlichen Grundlagen zur Wirkungsevaluation von Gesetzen aufgezeigt. In Kapitel 4 wird das Wirkungsmodell, welches dem Evaluationskonzept zugrunde liegt, vorgestellt. In Kapitel 5 ist das Evaluationskonzept Thema, und in Kapitel 6 werden Umsetzungsmöglichkeiten (wer könnte welche Indikatoren erheben?) diskutiert. Überlegungen zum weiteren Vorgehen bilden den Abschluss dieses Textes (Kapitel 7).

¹ Der Informationszugang fällt nicht in die Funktion des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich. Die „Koordinationsstelle IDG“ unterstützt die kantonale Verwaltung bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.

2 Der gesetzliche Auftrag zur Berichterstattung über die Wirkung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)

2.1 Ausgangslage

Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005, SR 101, KVZ) gewährleistet in Art. 17² ein Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Zudem ist in Art. 49 KVZ³ eine Verpflichtung für die Behörden verankert, die Öffentlichkeit von sich aus über ihre Tätigkeiten zu informieren. Diese neue verfassungsrechtliche Ausgangslage veranlasste den Zürcher Gesetzgeber, den Öffentlichkeitsgrundsatz auf Gesetzesstufe zu verankern. Da zudem das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 revisionsbedürftig war, schien es dem Zürcher Regierungsrat sinnvoll, im Interesse eines einheitlichen Umgangs mit Information und Datenschutz die beiden Regelungsmaterien „Öffentlichkeitsgrundsatz“ einerseits und „Datenschutz“ andererseits in einem Erlass zu vereinen. Das „Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)“ wurde dann vom Kantonsrat am 12. Februar 2007 verabschiedet.

2.2 Die Bedeutung der Evaluationsklausel in § 39 IDG

Evaluationsklauseln finden sich in unterschiedlichen Erlassen in verschiedenen sprachlichen Varianten. In Art. 170 der Bundesverfassung (BV) lautet die Marginalie „Überprüfung der Wirksamkeit“ und der Normtext „Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.“ Dieser sehr generellen Formulierung stehen in Erlassen auf Gesetzesstufe bisweilen sehr spezifische Evaluationsklauseln gegenüber, die zum Teil eine bestimmte Behörde verpflichten, lediglich einen Teilaspekt eines Gesetzes innerhalb eines definierten Zeitrahmens auf seine Wirkung zu überprüfen (Keller Läubli, 2011, S. 21). Verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Wirkung(en)“, so ist dieser Begriff umfassend zu verstehen. Ausgangslage bildet das Verfassungsprinzip der Effektivität staatlichen Handelns (Mastronardi, 2008, S. 2508). Unter Effektivität eines Erlasses ist der Grad der Übereinstimmung des Verhaltens der Normadressaten mit der rechtlichen Vorschrift zu verstehen. Zur Wirkungsprüfung gehört überdies die Effizienz, die auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis der gesetzgeberischen Massnahmen zielt (Mader, 2008, S. 313). Eine Effizienzorientierung ist zum Teil in den Evaluationsklauseln selbst ausdrücklich aufgeführt. So umfasst der Evaluationsauftrag im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) eine Überprüfung des Gesetzes „insbesondere die durch seine Umsetzung verursachten Kosten“. Die Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit staatlicher Massnahmen ergibt sich überdies ganz allgemein aus dem in Art. 5 Abs. 2 BV verankerten rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Hangartner, 2008, S. 118 f.). Eine Beschränkung einer Wirksamkeitsprüfung auf eine reine Effizienzüberprüfung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig (Mastronardi, 2008, S. 2509).

² Art. 17 KVZ: „Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“

³ Art. 49 KVZ: „Die Behörden informieren von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“

In § 39 IDG lautet der Gesetzesauftrag „Berichterstattung über die Wirkung des Gesetzes“. Aus den zur Verfügung stehenden Materialien (Antrag des Regierungsrates zum IDG vom 9. November 2005, 4290) und Parlamentsdebatten lassen sich nur wenige Angaben über das mit § 39 IDG beabsichtigte Evaluationsverständnis machen. So steht im Antrag des Regierungsrates an das Kantonsparlament vom 9. November 2005 zum jetzigen § 39 IDG (im Entwurf § 34 IDG), die Berichterstattung gehöre schon heute zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, im Sinne der „Wirkungsorientierung der Verwaltung“ sei neu auch über die Wirkung des Gesetzes zu berichten. Die Auslegung von § 39 IDG hat auch die verfassungsrechtliche Evaluationsklausel in Art. 95 KVZ⁴ zu berücksichtigen. Nach Art. 95 Abs. 2 KVZ haben Kanton und Gemeinden sicher zu stellen, dass die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich, nachhaltig und von der geeigneten Trägerschaft erfüllt werden. Der Wirkungsbegriff in § 39 IDG ist deshalb umfassend, einschliesslich Effizienzüberprüfung, zu verstehen.

3 Die vom IDG verfolgten Zwecke

3.1 Die Zweckbestimmung in §§ 1 IDG

Jede Wirksamkeitsüberprüfung setzt einen Bezugspunkt voraus, der vorliegend in erster Linie im positivierten Gesetzeszweck zu verorten ist. Das IDG hält in § 1 Abs. 2 zum Zweck des Gesetzes fest:

„Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.
- b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten.

Für die Auslegung Zweckbestimmung des IDG ist auf den Wortlaut abzustellen und die Entstehungsgeschichte sowie die systematische Stellung und der Zweck zu analysieren (Rodi, 2009, S. 1).

3.2 Transparenz im Interesse der Meinungsbildung, Demokratie und Kontrolle „von unten“

Angesprochen wird in § 1 Abs. 2 lit. a „das Handeln der öffentlichen Organe“. Diese sind dem Gesetzeszweck des IDG verpflichtet, soweit sie nicht – ohne hoheitlich zu handeln – am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen (§ 2 IDG). Was öffentliche Organe sind, wird in § 3 lit. a – c IDG definiert. Es sind kantonale und kommunale Legislative (lit. a), Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden (lit. b) sowie Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (lit. c). Der Begriff „öffentliche Aufgaben“ ist im IDG nicht weiter definiert. Nach den Materialien (Antrag Regierungsrat an den Kantonsrat vom 9. November 2005, S.

⁴ Art. 95, Abs. 2 KVZ: „Kanton und Gemeinden stellen sicher, dass die öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich, nachhaltig und von der geeigneten Trägerschaft erfüllt werden“.

2) erfüllt nicht nur „öffentliche Aufgaben“, wer hoheitlich handelt; vielmehr ist der Begriff „öffentliche Aufgaben“ weit zu verstehen, dies insbesondere auch mit Blick auf den in § 1 Abs. 2 lit. b IDG verankerten Grundrechtsschutz.

Öffentliche Organe müssen ihr Handeln *transparent* gestalten. Mit diesem Begriff soll der durch die Einführung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zu vollziehende Kulturwandel in der Verwaltung ausgedrückt werden (Antrag Regierungsrat an den Kantonsrat vom 9. November 2005, S. 1296). Die mit dem IDG beabsichtigte Transparenz des Handelns der öffentlichen Organe ist nicht Selbstzweck, nach dem Wortlaut von § 1 Abs. 2 lit. a soll die Transparenz vielmehr die Ziele unterstützen einerseits die freie Meinungsbildung und die demokratische Auseinandersetzung zu fördern und andererseits die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern. Durch den Hinweis auf die erwünschte Kontrolle staatlichen Handelns durch eine Transparenzpflicht wird deutlich, dass dem Gesetzeszweck auch ein Aspekt der (präventiven) Korruptionsbekämpfung immanent ist (Britz et al., 2007, S. 717). In der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit wird zur Begründung des auf Bundesebene eingeführten Öffentlichkeitsgrundsatzes hervorgehoben, die Stärkung der Transparenz des staatlichen Handelns bezwecke eine Erhöhung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in den Staat und damit auch einer besseren Akzeptanz staatlicher Tätigkeit (Botschaft des Bundesrates an die Eidg. Räte zum Öffentlichkeitsgesetz vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963). Dieses auf Bundesebene relevante Ziel lässt sich auch auf das IDG übertragen.

3.3 Grundrechtsschutz bei der Datenbearbeitung

Im IDG ist in § 1 Abs. 2 lit. b der Schutz der Grundrechte von Personen festgehalten, über die öffentliche Organe Daten bearbeiten. Wie bei § 1 Abs. 2 lit. a sind die „öffentlichen Organe“ in die Pflicht genommen, sie sind es, die verpflichtet sind, bei der Bearbeitung von Personendaten die Grundrechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Organe bei der Datenbearbeitung umfasst alle Grundrechte, die in der Bundesverfassung, in der Zürcher Verfassung und in den durch die Schweiz ratifizierten Menschenrechtsverträgen verankert sind (so auch für das Bundesgesetz über den Datenschutz) (Maurer-Lambrou & Kunz, 2006, N 26). Durch die Datenbearbeitung einer besonders grossen Gefahr der Verletzung ausgesetzt, ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das in Art. 13 Abs. 2 BV implizit verankert ist (Breitenmoser & Schweizer, 2008, S. 324). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt einer Person den Anspruch, selber zu bestimmen, wem sie wann und weshalb persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart (Müller & Schefer, 2008, S. 167). Auch der zweite Zweck des IDG, der Grundrechtsschutz bei der Datenbearbeitung durch öffentliche Organe, beabsichtigt implizit die Stärkung des Vertrauens zwischen Bürger/in und Staat.

3.4 Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonderen Personendaten

Gemäss § 8 Abs. 1 IDG ist das öffentliche Organ berechtigt Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Das öffentliche Organ hat bei der Bearbeitung von Personendaten das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. In § 8 Abs. 2 IDG wird zudem für das Bearbeiten von besonderen Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz verlangt.

Unter den Begriff „besondere Personendaten“ gemäss § 3 IDG fallen Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht. Besondere Personendaten sind Informationen über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten (1.), die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft (2.), Massnahmen der sozialen Hilfe (3.), sowie administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen (4.).

Mit dem Erfordernis der hinreichend bestimmten formellgesetzlichen Grundlage soll der hohen Sensibilität dieser Personendaten Rechnung getragen werden. Im formellen Gesetz sollen insbesondere die Verwendungszwecke, die Datenkategorien sowie die Bearbeitungsmethoden umschrieben werden. Ziel dieser Voraussetzungen ist es, die Transparenz für die Betroffenen zu erhöhen und das diesbezügliche Handeln der öffentlichen Organe zu legitimieren (Antrag Regierungsrat an den Kantonsrat vom 9. November 2005, S. 1306 f.).

Auch für die Bekanntgabe von besonderen Personendaten wird eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz verlangt (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG), sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall vorliegt (lit. b) oder die Datenbekanntgabe im Einzelfall für die Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich ist oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (lit. c). Im Gesetz muss klar ersichtlich sein, dass die Bekanntgabe von besonderen Personendaten erlaubt ist und wer Empfängerin oder Empfänger ist (Antrag Regierungsrat an den Kantonsrat vom 9. November 2005, S. 1313).

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen in § 41 wird das Übergangsrecht bezüglich Informationsbestände mit besonderen Personendaten geregelt. Das öffentliche Organ darf während fünf Jahren nach Inkrafttreten des IDG, d.h. bis Oktober 2013, bereits bestehende Informationsbestände mit besonderen Personendaten bearbeiten und bekannt geben, ohne dass die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 lit. a IDG erfüllt sind. Für neu zu schaffende Informationsbestände, die besondere Personendaten enthalten, gelangt das Übergangsrecht in § 41 IDG demnach nicht zur Anwendung.

Die Erfüllung des Erfordernisses einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz für die Bearbeitung und für die Bekanntgabe besonderer Personendaten führt zu einem erheblichen Gesetzgebungsaufwand. Dies ist indes im Lichte des für sämtliche staatlichen Behörden geltenden

Gesetzmässigkeitsgrundsatzes (Art. 5 BV) unvermeidlich. Zudem bietet der notwendige Gesetzgebungsprozess auch die Chance und Gewähr einer diskursiven Auseinandersetzung mit Datenschutzfragen, was zur Legitimation der Regelungen beitragen kann.

3.5 Zielkonflikte und Vermeidung unerwünschter Nebenwirkungen

Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung, das durch die Verpflichtung zur Transparenz für die Tätigkeit öffentlicher Organe zur verbindlichen Leitschnur des Handelns wird und der Anspruch auf Grundrechtsschutz bei der Bearbeitung von Personendaten durch die gleichen öffentlichen Organe, kann zu Zielkonflikten führen. Die kraft Transparenzprinzip geforderte Offenlegung kann mit dem ebenfalls geforderten Datenschutz im Widerspruch stehen (Gröschner & Masing, 2004, S. 377). Steht ein Gesetz im Widerspruch zu anderen Gesetzen oder sind widersprüchliche Zwecke bzw. Ziele innerhalb eines Gesetzes selbst verankert, so ist im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsstaatlichkeit (Art. 5 BV) von der Rechtspraxis gefordert, diese Widersprüche durch systematisch richtige und verfassungskonforme Auslegung zu vermeiden.

Bei der Evaluation des IDG sind Zielkonflikte und allfällige unerwünschte Nebenwirkungen des Gesetzes (z.B. Vermeidung von Aktenführung als Folge der geforderten Offenlegung) zu berücksichtigen.

4 Wirkungsmodell

4.1 Entstehung des Wirkungsmodells

Das für das Evaluationskonzept formulierte Wirkungsmodell entstand in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wurde aus bisherigen Grundlagen ein erster Entwurf des Modells entwickelt. Dieser wurde dann in einem zweiten Schritt im Rahmen eines Workshops diskutiert. Diese beiden Schritte sollen in den folgenden Kapiteln im Detail ausgeführt werden.

Schritt 1: Wirkungsmodellentwurf

Für den ersten Wirkungsmodellentwurf wurden die Evaluationen zum Bundesgesetz über Datenschutz (Bolliger et al., 2011) und zum Öffentlichkeitsgesetz (Pasquier & Meilland, 2009) einbezogen sowie methodische Überlegungen zur Durchführung einer Evaluation des Öffentlichkeitsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Rodi, 2008, 2009). Daneben wurden die Kantonsratsprotokolle in Bezug auf das IDG analysiert (Regierungrat Kanton Zürich, 2005; Regierungsrat Kanton Zürich, 2001; Schmid et al., 1998; Zürcher Kantonsrat, 2006). Durch die einbezogenen Quellen konnten zahlreiche Wirkmechanismen und Wirkhypothesen erfasst werden.

Hauptpunkte aus den bisherigen Evaluationen sind:

- *Evaluation Bundesgesetz über Datenschutz*: Diese Evaluation fokussierte in hohem Masse auf die Leistungen des Datenschutzbeauftragten. Für das zu erstellende Evaluationskonzept soll dieser Fokus erweitert werden.

- *Evaluation des Öffentlichkeitsgesetzes*: Vollzug und Wirksamkeit des Gesetzes wurde evaluiert. Für das vorliegende Evaluationskonzept sollen ebenfalls sowohl der Vollzug als auch die Ebene der Wirkungen erfasst werden.
- *Konzept zur Durchführung Evaluation Öffentlichkeitsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern* (Rodi, 2008, 2009): Rodi thematisiert u.a. die Nebenwirkungen des Gesetzes (wo gerät das Gesetz in Widerspruch zu anderen Gesetzen?). Genannte Nebenwirkungen sind: Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit der Verwaltung, Konflikt mit Grundsatz der vollständigen und umfassenden Aktenführung, Verursachung unangemessener Kosten, Beeinträchtigung des Datenschutzes, politische und juristische Konflikte (Rodi, 2008, S. 8; 2009). Das vorliegende Evaluationskonzept hat den Anspruch, mögliche Nebenwirkungen des Gesetzes ebenfalls zu thematisieren.
- *Kantonsratsprotokolle in der Debatte um das IDG*: in diesen Debatten sind zahlreiche Wirkungsaussagen enthalten, die für die Entwicklung des Wirkungsmodells genutzt werden können (Regierungsrat Kanton Zürich, 2005; Regierungsrat Kanton Zürich, 2001; Schmid et al., 1998; Zürcher Kantonsrat, 2006).

Schritt 2: Workshop zur Konkretisierung des Wirkungsmodells

Der Workshop, der die Konkretisierung des vorgeschlagenen Wirkungsmodells zum Ziel hatte, fand am Dienstagnachmittag, 22. Mai 2012 am Neumühlequai 10 in Zürich statt. Nach der Begrüssung hielt Bruno Baeriswyl eine kurze Einführung zum Thema. Gemäss IDG ist der DSB beauftragt, über die Wirkungen des IDG zuhanden des Kantonsrats, Regierungsrats und der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten. Dabei soll aufgezeigt werden, wie das Gesetz funktioniert mit den Vor- und Nachteilen. Bisher fand noch keine systematische Erfassung der Wirkungen statt. Die Evaluation soll nicht wie auf Bundesebene einmal erfolgen, welche die Richtung für 5-10 Jahre angibt. Vielmehr handelt es sich um eine permanente Evaluation, die die Richtung der Entwicklung aufzeigt. Die Evaluation soll im Rahmen der bestehenden Ressourcen möglich sein und damit in die Arbeit des DSB integrierbar sein. Die Berichterstattung soll von Seiten des Datenschutzes sowie des Informationszugangs erfolgen. Aus diesem Grund sollte die Erarbeitung eines möglichen Konzepts der Evaluation nicht in-house (oder DSB-intern) geschehen, sondern zusammen mit Personen aus den betroffenen Bereichen, insbesondere dem Informationszugang, der Archivierung und der Anwendung als Amtsstelle, erfolgen.

Bei der anschliessenden Vorstellungsrunde stellten sich die Teilnehmenden kurz vor. Nebst der Funktion und Organisation der Teilnehmenden wurden auch deren Berührungspunkte mit dem IDG genannt.

- Eliane Schlatter ist als juristische Sekretärin mbA im Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern tätig. Berührungspunkte mit dem IDG bestehen in der Rechtsetzung, dessen Anwendung in einzelnen Bereichen sowie in der Umsetzungsgesetzgebung.
- Hansruedi Kocher ist in seiner Funktion als Stadtschreiber der Stadt Schlieren auch zuständig für den Datenschutz.

- Peter Schnider kommt als stellvertretender Generalsekretär der Sicherheitsdirektion bei der Rechtsetzung und bei Fällen mit dem IDG in Berührung.
- Andreas von Moos ist als Leiter des Stabsbereiches Qualitätssteuerung des Steueramts des Kantons Zürich tätig. Er wirkte bei der Einführung des IDG im Jahr 2009 mit.
- Vital Zehnder ist als Leiter des Generalsekretariats des Universitätsspitals Zürich in Bezug auf den Datenschutz und zum Teil auf die Informationspflicht an das IDG gebunden.
- Dieter Müller ist als Leiter der Koordinationsstelle IDG im Rechtsdienst der Staatskanzlei des Kantons Zürich tätig. Die Koordinationsstelle IDG bietet öffentlichen Organen der kantonalen Verwaltung Unterstützung und Schulungen an.
- Marco Fey ist Leiter Grundlagen und Projekte beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich. Er ist Projektleiter des Evaluationskonzepts zum IDG und befasst sich mit der Rechtsetzung und Weiterentwicklung des IDG.
- Marcel Studer ist Datenschutzbeauftragter der Stadt Zürich und ist zuständig für die Datenschutzbelange in der Stadtverwaltung.
- Susanne Sorg ist als Regierungssprecherin in der Kommunikationsabteilung des Regierungsrates tätig. Sie war Teil der Arbeitsgruppe, die den Gesetzesentwurf zum IDG verfasste. In ihrer Position als Regierungssprecherin fungiert Susanne Sorg als Drehscheibe zwischen Verwaltung und Medien.
- Beat Gnädinger ist als Staatsarchivar oftmals mit dem Widerspruch zwischen dem Transparenzgebot und Datenschutzbelangen konfrontiert. Das Staatsarchiv hat die Aufgabe, staatliches Handeln dauernd nachvollziehbar zu halten.

Nach einer kurzen Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen durch Kurt Pärli, erläuterte Sylvie Kobi die Struktur des Wirkungsmodellentwurfs. Anschliessend erhielten die Teilnehmenden des Workshops den Auftrag, das Wirkungsmodell zu ergänzen und zu korrigieren. Ausserdem sollten sie die Elemente festlegen, die bei der Evaluation unbedingt berücksichtigt werden müssen sowie Ideen für konkrete Indikatoren besprechen.

Die Workshop-Teilnehmenden wurden in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1, bestehend aus Marco Fey, Dieter Müller und Marcel Studer, umfasst die für den Vollzug Zuständigen.
- Gruppe 2, bestehend aus Hansruedi Kocher, Eliane Schlatter, Peter Schnider, Andreas von Moos und Vital Zehnder, beinhaltet die in der Verwaltung und in öffentlichen Organen Tätigen.
- In der Gruppe 3, bestehend aus Beat Gnädinger und Susanne Sorg, finden sich Mitarbeitende von Verwaltungseinheiten mit hoher Informations- und Dokumentationstätigkeit.

Ziel des geplanten Workshops war es, aus dem Wirkungsmodellentwurf diejenigen Themen auszuwählen, die für die Berichterstattung des DSB...

- in Bezug auf die Beurteilung der Wirksamkeit des IDG von hoher Bedeutung sind

- und deren Erhebung mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar ist.

Für das Evaluationskonzept konnten aus dem Workshop folgende zentralen Erkenntnisse gewonnen werden:

- Neben der Koordinationsstelle IDG und dem DSB des Kantons Zürich sind auch die Parlamente, Verwaltungen etc. zentrale Umsetzungsakteurinnen und -akteure. Sie müssen im Modell einbezogen werden.
- Das Zusammenspiel und problematische Schnittstellen von IDG und Archivgesetz (vom 24. September 1995) sollten bei der Evaluation berücksichtigt werden.
- Mögliche „Nebenwirkungen“ des Gesetzes (z.B. hoher Verwaltungsaufwand bei der Anpassung der bestehenden Gesetze) müssen mitbedacht werden.
- Es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur das IDG Veränderungen bewirkt hat, sondern der Trend zu mehr Transparenz z.B. bereits vorher begonnen hatte. Nicht alles ist auf das IDG zurückzuführen.
- Bei der Evaluation von Leistungen des DSB bzw. der Koordinationsstelle IDG sind unbedingt auch qualitative Indikatoren (Inhalt der Beratungen) und nicht nur quantitative Indikatoren (z.B. Anzahl der Beratungen) zu erheben.
- Eine Schwierigkeit bei der Umsetzung des IDG ist zum Teil, dass unklare Kriterien dafür vorhanden sind, welches öffentliche und welches nicht-öffentliche Dokumente sind. Diese Unsicherheit müsste im Evaluationskonzept berücksichtigt werden.
- Es müsste im Wirkungsmodell klarer unterschieden werden zwischen formellen und eher informellen Empfehlungen, die der DSB des Kantons Zürich erteilt.
- Die Trennung der Zuständigkeiten bei Datenschutz- und Informationsfragen ist im Evaluationskonzept mit zu bedenken hinsichtlich möglicher Vor- und Nachteile.

4.2 Definitive Version des Wirkungsmodells

Folgende Abbildung zeigt das Wirkungsmodell auf, welches dem Evaluationskonzept zugrunde liegt.

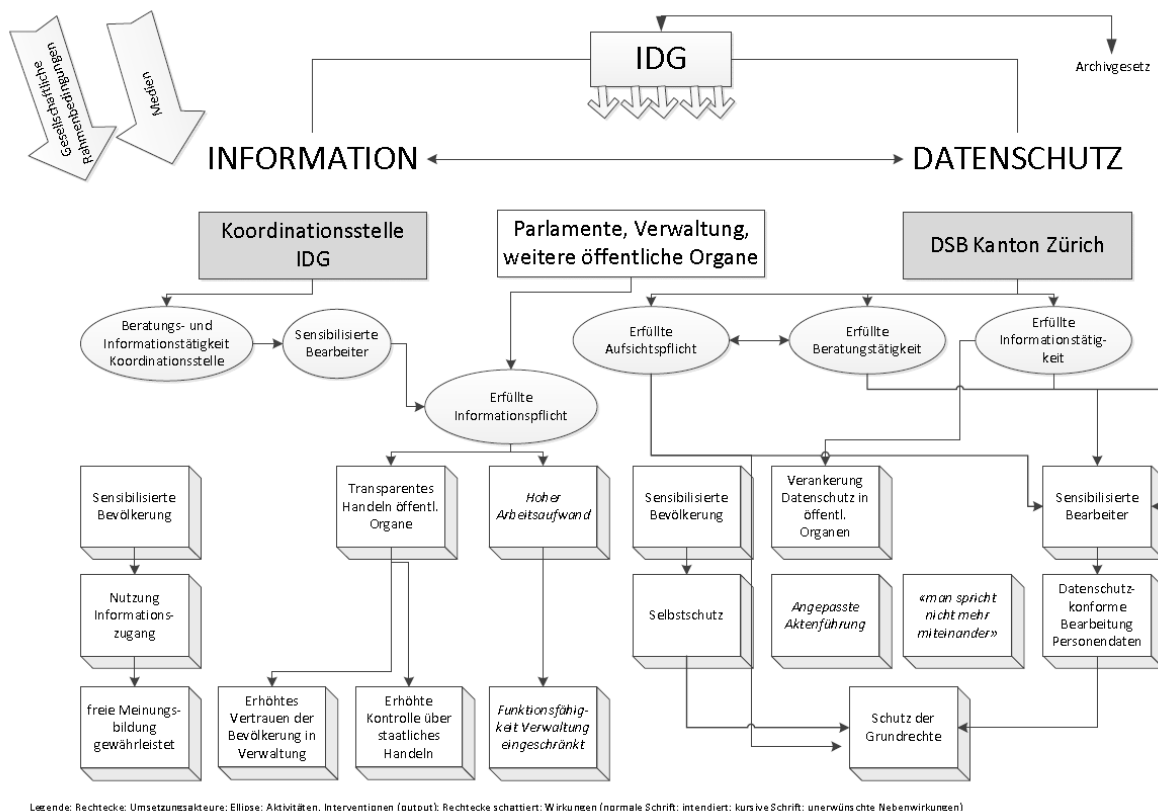


Abbildung 1: Wirkungsmodell zum IDG

Im Modell werden die zwei Teile des IDG (Information und Datenschutz) unterschieden. Die wichtigsten *Umsetzungsakteure* (Koordinationsstelle IDG, Parlamente, Verwaltung, weitere öffentliche Organe, DSB Kanton Zürich) sind in der Grafik in Rechtecken dargestellt, während die *Umsetzungsaktivitäten* in Ellipsen aufgeführt sind. Mögliche *Wirkungen* des IDG werden in 3D-Rechtecken präsentiert, wobei nichtintendierte Nebenwirkungen kursiv gedruckt sind.

Gesamtgesellschaftliche Einflussbedingungen (z.B. Trend zu stärkerer Transparenz) und z.B. Einflüsse der Medien werden in der Grafik links oben dargestellt. Um die Grafik übersichtlicher zu halten, wurde auf Pfeilsetzungen zwischen diesen Bedingungen und möglichen Wirkungen verzichtet.

5 Evaluationskonzept

Das Evaluationskonzept sieht vor, dass jedes Jahr ein anderer Aspekt im Detail evaluiert werden soll. Denkbar sind die in Abbildung 2 vorgesehenen vier Themen. Diese vier Schwerpunktthemen werden im fünften Jahr mit einer Evaluationssynthese, welche die Erkenntnisse der Teilevaluationen zusammenfasst, abgerundet. Die Berichte zu den einzelnen Evaluationen erscheinen jeweils im Folgejahr (beispielsweise wird der Bericht zum Gesetzmässigkeitsprinzip im Jahr 2015 publiziert werden).

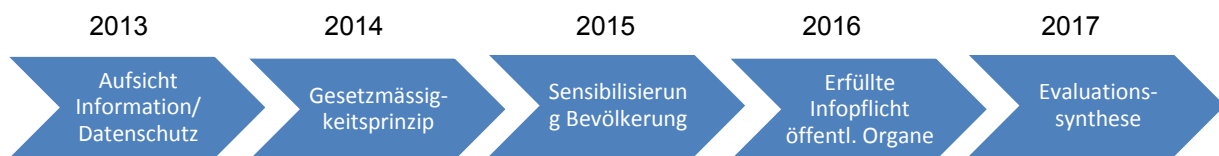


Abbildung 2: Ablauf Evaluation

Die einzelnen Themen werden in den folgenden Unterkapiteln im Detail dargestellt.

5.1 Evaluation Aufsicht Information/Datenschutz (2013)

Ausgangslage:

Im Kanton Zürich regelt das IDG zwar die Aufsicht des DSB über den Teil „Datenschutz“ des IDG, nicht aber den Teil „Information/Öffentlichkeit“.

Die Regelungen in vielen Kantonen und auf Bundesebene sind anders. So ist z.B. im Kanton Aargau in §§ 30 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) die Funktion einer „Beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz“ geregelt. Eine gleiche Regelung finden wir im Kanton Wallis, hier halten die Art. 35 ff. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) die Bestellung und die Aufgaben des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten fest. In anderen Kantonen und beim Bund sind zwar Datenschutz und Öffentlichkeitsgrundsatz in verschiedenen Gesetzen geregelt, für die Aufsicht ist aber die gleiche Stelle/Person zuständig.

Evaluationsfragen:

- Welche Aufsichtstätigkeiten übt der Datenschutzbeauftragte aus? Mit welchen Wirkungen?
- Wie wirkt sich die fehlende Informationsaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung des Gesetzeszweckes aus? Kann der Informationszugang der Bevölkerung auch ohne Informationsaufsicht gewährleistet werden?

Indikatoren:

- Anzahl und Stundenaufwand Reviews, Kontrollen und Empfehlungen im Bereich Datenschutz, Inhalte der Reviews, Kontrollen und Empfehlungen (*Auswertung Daten DSB*)
- Anteil umgesetzter Hinweise, Anteil von Rechtsmittelverfahren im Bereich Datenschutz (*Auswertung Daten DSB*)
- Anzahl schriftlich eingereicherter Informationszugangsgesuche bei den öffentlichen Organen (allenfalls Beschränkung auf diejenigen öffentlichen Organe, bei welchen Zahlen zu Informationsgesuchen vorliegen, z.B. kantonale Verwaltung), Entwicklung über die letzten 5 Jahre (*Analyse Geschäftsberichte des Regierungsrates an Kantonsrat: http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/oeffentlichkeitsprinzip/zahlen_fakten.html*)
- Anteil der in Zürich eingereichten Informationszugangsgesuche im Vergleich zu den Gesuchen beim Eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten (*Zahlen in den jährlichen Berichten des Eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten*).
- Anteil der gewährten, teilweise gewährten und nicht gewährten Informationszugangsgesuche in Zürich im Vergleich zu den Zahlen des Eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten (*Zahlen in den jährlichen Berichten des Eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten; Anzahl Schlichtungsanträge*) bzw. anderen ausgewählten Kantonen.

5.2 Evaluation Gesetzmässigkeitsprinzip (2014)

Ausgangslage:

In Kapitel 3.4 wurde das Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonderen Personendaten bereits dargestellt. Nachfolgend werden mit Blick auf die Evaluationsfragen und -indikatoren die wichtigsten Aspekte nochmals erläutert.

§§ 8 IDG verankert den für das gesamte staatliche Handeln relevanten Grundsatz der Gesetzmässigkeit für die Datenbearbeitung. In Abs. 1 wird festgehalten, das öffentliche Organ dürfe Personendaten nur bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Abs. 2 verlangt für das Bearbeiten besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz. Der Gesetzestext verlangt nicht nur eine gesetzliche Grundlage, vielmehr ist eine „hinreichende bestimmte“ gesetzliche Grundlage gefordert in einem formellen Gesetz. Während der Begriff „formelles Gesetz“ unumstritten ist (Erlass auf Gesetzesstufe), so ist der Begriff „hinreichend“ auslegungsbedürftig. Da das IDG kein Delegationsverbot enthält, ist zulässig, dass „Datenschutzvollzugsbestimmungen“ im Gesetz im formellen Sinne an den Verordnungsgeber delegiert werden. Ein „hinreichend bestimmtes“ Gesetz zu den Voraussetzungen und Modalitäten einer Datenbearbeitung dient den Grundsätzen der Transparenz und der Konkretisierung der Verhältnismässigkeit. Ergänzend wird in §§ 17 Abs. 1 IDG festgehalten, dass das öffentliche Organ besondere Personendaten nur an Dritte bekanntgeben darf, wenn eine hinreichende bestimmte Rege-

lung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt. Was besondere Personendaten sind, wird in § 3 Abs. 4 IDG definiert, namentlich gehören dazu Daten über die Gesundheit, Massnahmen sozialer Hilfe, religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder auch eine Zusammenstellung von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.

Konzeptionell verzichtet der Gesetzgeber darauf, für jede Datenbearbeitung eine gesetzliche Grundlage zu verlangen, eine solche ist jedoch stets in den Bereichen erforderlich, in welchen die Datenbearbeitung mit einer besonderen Gefahr für die Grundrechte der betroffenen Personen verbunden ist. Für diese Fälle braucht es die ausdrückliche demokratische Legitimation des Gesetzgebers, die für die öffentlichen Organe verbindliche Leitplanken der Bearbeitung besonderer Personendaten vorschreibt.

Nach § 41 IDG müssen die nach § 8 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 IDG notwendigen gesetzlichen Grundlagen bis spätestens 30. September 2013 verankert sein. Selbstredend müssen Gesetze, die nach dem Inkrafttreten des IDG (1.10.2008) aber vor der Ablauffrist (30.9.2013) erlassen worden sind, diese Anforderungen bereits erfüllen.

Im Zusammenhang mit dem IDG umfasst das Prinzip der Gesetzmässigkeit deshalb zusammengefasst folgende Aspekte:

- Klarheit der Aufgabenschreibung für Datenbearbeitungen ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage,
- Eignung und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung für die Aufgabenerfüllung (Verhältnismässigkeit),
- „hinreichend bestimmte“ gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonderen Personendaten.

Evaluationsfragen:

Für eine Evaluation der Wirkungen des IDG ist der Blick auf die Umsetzung des Gesetzmässigkeitsgrundsatzes wichtig. Die Evaluation sollte sinnvollerweise im Jahr 2014 erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Ablauffrist (30.9.2013) vorüber ist.

Evaluationsfragen diesbezüglich sind:

- Vorfrage: Werden im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe Personendaten oder besondere Personendaten bearbeitet?
- Wie werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Umschreibung staatlicher Aufgabenerfüllung durch den Gesetzgeber erfüllt? Sind die Aufgabenbeschreibungen genügend präzise beschrieben?

- Ist die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung besonderer Personendaten „hinreichend bestimmt“?
 - Sind die Datenbearbeitungsregeln alle im Gesetz im formellen Sinne verankert?
 - Falls nicht, genügt die Delegationsnorm im Gesetz an den Verordnungsgeber den Anforderungen an eine Gesetzesdelegation?
- Wie hoch ist der reguläre Aufwand (für die Verwaltung einerseits, für den Gesetzgeber andererseits) für die Verankerung der Datenbearbeitungsregeln in neuen Gesetzen?
- Wie hoch ist der Aufwand (für die Verwaltung einerseits, für den Gesetzgeber andererseits) für die notwendige Anpassung in bestehenden Gesetzen? (bis Ablauf der Umsetzungsfrist des Gesetzmässigkeitsprinzips)

Indikatoren:

- Klarheit der Aufgabenbeschreibung in bestehenden Erlassen (*Auswertung ausgewählter Erlasse [solche ohne ausdrückliche Datenbearbeitungsnormen] mit Blick auf die vom IDG geforderte Klarheit der Aufgabenbeschreibung anhand eines „Idealgesetzes“*)
- „hinreichend bestimmte“ Datenbearbeitungsnormen (*Auswertung der Erlasse in Bezug auf das Kriterium „hinreichend bestimmt“ nach [Baeriswyl & Rudin, 2012, N 14 zu § 8 IDG]: Wer ist für Datenbearbeitung verantwortlich?⁵ Welche Datenkategorien werden bearbeitet [nimmt das Gesetz Differenzierungen vor?] Wie werden die Daten bearbeitet? [Hält das Gesetz die Voraussetzungen der Datenbeschaffung und der Datenbekanntgabe fest? Sieht das Gesetz - bei Bedarf - besondere organisatorische Massnahmen für Datensicherheit vor?]*)
- Aufwand für Rechtsetzung (*Auswertung des zeitlichen Zusatzaufwandes für die Verankerung der Datenbearbeitungsregeln, z.B. mittels einer Gruppendiskussion mit ausgewählten Mitarbeitenden in der Verwaltung, Auswertung der Parlamentsprotokolle zur Abschätzung des [Zusatz]Aufwandes für Gesetzgeber*)

5.3 Evaluation Sensibilisierung der Bevölkerung (2015)

Ausgangslage

Wie Abbildung 1 zeigt, ist eine in Bezug auf Information und Datenschutz sensibilisierte Bevölkerung für die Wirkungen des IDG von hoher Bedeutung, da nur entsprechend informierte Personen ihre Ansprüche in Bezug auf das IDG geltend machen können.

Ein Grundpfeiler der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich liegt in der Information der Öffentlichkeit, insbesondere über die Anliegen des Datenschutzes. Ein Fokus der Evaluation sollte deshalb sicherlich auf diese Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten gelegt werden (Informationsstätigkeiten, Präsenz in den Medien).

Die Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf „*Informationsfragen*“ zeigt sich beispielsweise in Anfra-

⁵ Evaluationskriterium: sind die Organe präzise bestimmt? Was ist das Ziel oder was ist der Zweck der Datenbearbeitung? Werden die Ziele/Zwecke im Gesetz mit der gebotenen Dichte (und trotzdem Knappheit) beschrieben?

gen für einen Informationszugang. Eine hohe Anzahl von Anfragen kann als Indikator für eine hohe Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf das IDG gewertet werden.

In *Datenschutzbelangen* zeigt sich die Sensibilisierung der Bevölkerung z.B. in der Anzahl der Passwortchecks auf der Seite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

Ob die Bevölkerung in Bezug auf das gesamte IDG (*Information und Datenschutz*) sensibilisiert ist, lässt sich auch in der Anzahl Gerichtsentscheide, die das IDG betreffen, aufzeigen. Da es bisher jedoch nur sehr wenige Entscheide gibt (ca. 1 pro Jahr), ist eine Erfassung dieser nur ca. alle fünf Jahre sinnvoll.

Ausserdem tragen eine hohe Anzahl von Zeitungsartikeln, Beiträgen im Radio und Fernsehen zu Themen der Information und des Datenschutzes zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung bei.

Evaluationsfragen

Folgende Fragen sind für die Beurteilung der erfüllten Informationstätigkeit des Datenschutzbeauftragten von Belang:

- Übt der Datenschutzbeauftragte Informationstätigkeiten aus, die von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden?
- Ist der Datenschutzbeauftragte in den wichtigen Online- und Printmedien präsent? Wie häufig? Mit welchen Themen?
- Ist der Datenschutzbeauftragte im Fernsehen präsent? Wie häufig? Mit welchen Themen?
- Wie häufig stellt die Bevölkerung eine Anfrage in Bezug auf einen Informationszugang? Welcher Art sind die Anfragen?
- Wie häufig nutzt die Bevölkerung den vom DSB eingerichteten Passwortcheck?
- Wie viele Gerichtsentscheide mit Bezug auf das IDG gibt es im Kanton Zürich? Welche Themen sind dabei insbesondere relevant?
- Wie viele Zeitungsartikel und Beiträge im Radio/Fernsehen sind im Verlauf des Jahres (oder auch Auswertung über mehrere Jahre) in Bezug auf Fragen des IDG erschienen?

Indikatoren und Erhebungsmöglichkeiten

Folgende Indikatoren sind denkbar:

- Anzahl abgerufener Informationen des DSB auf dem Internet (*Analyse Zahlen DSB, 2013-2015*)
- Anzahl Teilnehmerstunden in Weiterbildungsangeboten (*Analyse Zahlen DSB, 2013-2015*)
- Anzahl Zertifikate in Lernprogrammen (*Analyse Zahlen DSB, 2013-2015*)
- Anzahl Artikel im Tages-Anzeiger, der NZZ und im Fernsehen mit Präsenz des DSB oder Verweis auf ihn, Themen der Artikel (*Medienanalyse 2013-2015*)
- Anzahl Gerichtsentscheide in Zusammenhang mit dem IDG und Themen der betreffenden Gerichtsentscheide (*Analyse Gerichtsentscheide über www.swisslex.ch, Blätter für Zürcherische*

Rechtsprechung, Entscheiddatenbank des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich
<http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung/index.html>, 2013-2015)

- Anzahl Passwortchecks auf der Internetseite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (*Analyse Passwortchecks auf <https://passwortcheck.datenschutz.ch/check.php?lang=de> als Indikator für einen adäquaten Umgang mit eigenen Daten im Internet*; 2013-2015)
- Anzahl Anfragen bezüglich Informationszugang auf <http://www.zh.ch> im Gesamt aller Anfragen, Themen der Anfragen (*Analyse der bereits vorhandenen Themenstatistiken der Verantwortlichen dieser Internet-Kontaktseite*:
<http://www.zh.ch/internet/de/service/nav/service/kontakt/kontaktformular.html>, 2013-2015)
- Anzahl Informationszugangsgesuche (*Analyse Geschäftsberichte des Regierungsrates an Kantonsrat*: http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/oeffentlichkeitsprinzip/zahlen_fakten.html, 2013-2015)
- Anzahl Beiträge zu Datenschutz- und Informationsthemen in Zeitungsartikeln bzw. im Radio/Fernsehen (*Recherche in de online-Archiven des Tages-Anzeigers und der NZZ, jeweils in den Teilen des Kantons Zürich, Recherche auf der Homepage des Schweizer Fernsehens/Radios*, 2013-2015)

5.4 Erfüllte Informationspflicht öffentliche Organe (2016)

Ausgangslage:

Das IDG sieht in § 1 Abs. 2a vor, dass öffentliche Organe ihr Handeln transparent gestalten müssen.

Evaluationsfragen:

- Sind bei den öffentlichen Organen klare Handlungsanweisungen vorhanden, was wann zu publizieren ist?
- Wird bei öffentlichen Organen auf der Internetseite über Datenschutz- und Informationszugangsfragen informiert? Auf welche Weise? (Detaillierte Information? Zu wenig detaillierte Information?)
- Sind bei den öffentlichen Organen klar ausgewiesene Personen für Datenschutz- und Informationszugangsfragen vorhanden?

Indikatoren:

- Vorhandene Handlungsanweisungen (*Online-Befragung bei den hierfür zuständigen Personen in den Gemeinden zu bestehenden Handlungsanweisungen, ca. 50 Personen online durch eine externe Institution befragen lassen*)
- Vorhandensein und Qualität der Informationen auf dem Internet zu Datenschutz und Informationszugang (*Analyse der Internetseiten von Gemeinden, Kantonen und weiteren öffentlichen Organen. Analyse der Navigationsebene, auf welcher über Datenschutz und Informationszugang informiert wird*)
- Gegen aussen (auf dem Internet) klar ausgewiesene Ansprechpersonen für Datenschutz und Informationszugang (*Analyse der Internetseiten von Gemeinden, Kantonen und weiteren öffentlichen Organen, Analyse der Navigationsebene, auf welcher über Ansprechpersonen informiert wird*)

5.5 Synthese der Evaluationsresultate (2017)

Nach Durchführung der einzelnen thematischen Evaluation sind im fünften Jahr eine Synthese der wichtigsten Evaluationserkenntnisse und ein Ausblick auf Evaluationsthemen der nächsten fünf Jahre vorgesehen (hierbei ist insbesondere auch ein weitergehender Vergleich mit anderen Kantonen zu überlegen).

6 Umsetzung der Evaluation

Das Zentrum für Sozialrecht sowie das Departement Soziale Arbeit der ZHAW können den Datenschutzbeauftragten bei Bedarf bei der Durchführung der Evaluationen unterstützen und auf Wunsch einzelne Teilbereiche auch selber abdecken.

Das Projektteam der ZHAW ist gerne bereit, für die weiteren Arbeiten eine Offerte einzureichen.

Literatur

- Baeriswyl, B. & Rudin, B. (2012). *Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG)*. Zürich: Schulthess.
- Bolliger, C., Féraud, M., Epiney, A. & Hänni, J. (2011). *Evaluation des Bundesgesetzes über den Datenschutz*. Abgerufen am 19.12.2011 unter: http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/evaluation/bj/schlussber-datenschutzeval-d.pdf
- Breitenmoser, S. & Schweizer, R. J. (2008). Kommentar zu Art. 13 BV. In B. Ehrenzeller, P. Mastronardi, R. J. Schweizer & K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar* (2. Aufl., Bd. 1, S. 306-334). Zürich: Schulthess.
- Britz, G., Eifert, M. & Gross, T. (2007). Verwaltungsinformation und Informationsrichtigkeit - Pflichten und Ansprüche nach dem Umweltinformations- und dem Informationsfreiheitsgesetz. *Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft*, 62 (17), 717-725.
- Gröschner, R. & Masing, J. (2004). Transparente Verwaltung - Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, *VVRDStRL63 Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* (S. 344-468). Berlin: De Gruyter.
- Hangartner, Y. (2008). Kommentar zu Art. 5 BV. In B. Ehrenzeller, P. Mastronardi, R. J. Schweizer & K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar* (2. Aufl., Bd. 1, S. 99-125). Zürich: Schulthess.
- Keller Läubli, L. (2011). Zur Gesetzesevaluation in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie SKZ*, 10 (2), 18-22.
- Mader, L. (2008). Kommentar zu Art. 10 BGÖ. In S. C. Brunner & L. Mader (Hrsg.), *Öffentlichkeitsgesetz. Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)* (S. 310-319). Bern: Stämpfli.
- Mastronardi, P. (2008). Kommentar zu Art. 170 BV. In B. Ehrenzeller, P. Mastronardi, R. J. Schweizer & K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar* (2. Aufl., Bd. 2, S. 2503-2510). Zürich: Schulthess.
- Maurer-Lambrou, U. & Kunz, S. (2006). *Datenschutzgesetz*. Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Müller, J. P. & Schefer, M. (2008). *Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der Uno-Pakete* (4. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Pasquier, M. & Meilland, P. (2009). *Evaluation des Öffentlichkeitsgesetzes. Evaluation des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes, durchgeführt im Auftrag des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten*. Chavannes-près-Renens: Institut de hautes études en administration publique.
- Regierungsrat Kanton Zürich. (2005). *Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2005 4290 A. Gesetz über die Information und den Datenschutz*. Abgerufen am 13.3.2012 unter: <http://www.kantonsrat.zh.ch/DocumentLoader.aspx?ID=855e8aae-81a2-44fa-bcd6-b5e7c0612d4d&Title=Vorlage> 4290 Gesetz %C3%BCber die Information und den Datenschutz (IDG).pdf&lib=dokument&FileName=4290.pdf
- Regierungsrat Kanton Zürich. (2001). *Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion KR-Nr. 328/1998 betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips*. Abgerufen am 13.3.2012 unter: http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte_Details.aspx?ID=33471724-252d-43ad-9cbd-9b583ac5e5a8#2
- Rodi, M. (2008). *Vorschläge zur wissenschaftlichen Methodik der Vorbereitung und Durchführung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*. Abgerufen am 2.1.2012 unter: http://www.lfd.m-v.de/infrei/evaluierung/Auftr_Eval.pdf
- Rodi, M. (2009). *Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes*

Mecklenburg-Vorpommern-Ermittlung von Rechtsstaatsachen und erste Bewertungen. Abgerufen am 2.1.2012 unter: http://www.lfd.m-v.de/inffrei/evaluierung/Eval_Rodi.pdf

Schmid, I., Aeschbacher, R. & Schwitter, S. (1998). *Motion betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips (KR-Nr. 328/1998).* Abgerufen am 13.3.2012 unter: http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte_Details.aspx?ID=574bee44-8526-4431-9f5b-c3b3cd24579b

Zürcher Kantonsrat. (2006). *Protokoll der 175. Sitzung, Montag 27. November 2006, 8.15 Uhr.* Abgerufen am 13.3.2012 unter: http://www.kantonsrat.zh.ch/DocumentLoader.aspx?lib=Protokolle&ID=175_2003-2007.pdf&Title=175_2003-2007.pdf